

Da diese neuen Gesetzesvorlagen tief in das gesamte Erwerbsleben eingriffen, schritt ihre Beratung nur langsam vorwärts. Es vergingen Jahre, ehe sie fertiggestellt wurden. Bismarck hat sich alle Mühe um ihre Vollenbung gegeben; er rief den Reichstagsabgeordneten mahnend zu: „Geben sie dem Arbeiter, solange er gesund ist, Arbeit; wenn er krank ist, Pflege; wenn er alt ist, Versorgung.“ Der Kaiser aber verkündete nochmals, kein Mittel zu versäumen und die Besserung der Lage der Arbeiter und den Frieden der Berufsclassen unter einander zu fördern, solange ihm Gott Frist gebe zu wirken. Zu seiner großen Freude und Befriedigung erlebte er noch, daß zwei Gesetze zustande kamen, nämlich das Gesetz über die Krankenversicherung und das über die Unfallversicherung.

7. Das Krankenversicherungsgesetz.

a. Versicherungspflicht. Es gab zwar schon längst zahlreiche Krankenkassen, die ihren kranken Mitgliedern Unterstützung gewährten, aber diese umfaßten bei weitem nicht alle Arbeiter; viele traten teils aus Sorglosigkeit, teils aus Scheu vor den Beiträgen nicht ein. Durch das Krankenversicherungsgesetz hingegen sind alle Arbeiter verpflichtet, einer Krankenkasse beizutreten. Freiwillig können noch viele kleine Leute und Beamte, deren Jahresverdienst nicht über 2000 Mark beträgt, diesen Kassen sich anschließen.

b. Arten der Krankenkassen. Man unterscheidet zunächst Ortskrankenkassen. Dieselben sind für die an einem Orte vorhandenen Gewerbebezüge bestimmt. Die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen sind von den Unternehmern großer Betriebe oder Fabriken errichtet. Die Baukrankenkassen umfassen die Bauarbeiter der Bauherren. Die Innungskrankenkassen sind für die verschiedenen Innungen berechnet. Die Kappschafstkrankenkassen werden von den Berg- und Hüttenwerken für ihre Arbeiter gegründet. In die freien Hilfskrankenkassen treten die Mitglieder freiwillig ein. In die Gemeindefrankensversicherung müssen alle die versicherungspflichtigen Personen eintreten, die keiner der obengenannten Kassen angehören.

c. Beiträge und Leistungen. Jedes Mitglied einer Krankenkasse zahlt in gesunden Tagen ein gewisses Beitragsgeld. Dasselbe richtet sich nach der Höhe des ortsüblichen Tages- oder durchschnittlichen Arbeitslohnes und beträgt etwa $1\frac{1}{2}$ —3 Pfennige von einer Mark. Die Arbeitgeber zahlen den dritten Teil von diesen Beiträgen. Auf ihnen ruht überhaupt ein namhafter Anteil an den Pflichten, welche dieses Gesetz auferlegt. Sie haben ihre Lehrlinge, Gesellen oder Arbeiter oder Angestellte, welche versicherungspflichtig sind, bei der betreffenden Kasse an- und abzumelden. Jede Versäumnis dieser Anzeigepflicht wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet. Ebenso haben die Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse regelmäßig abzuliefern. Zwei